

## **Richtlinie zur Förderung von Balkonsolaranlagen in Leinfelden-Echterdingen**

Stand: September 2023

### **I. Verwendungszweck**

Mit dem Beschluss des Klimaschutzzieles *LE klimaneutral 2040* durch den Gemeinderat am 13. Dezember 2022 bekennt sich die Stadt Leinfelden-Echterdingen zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens sowie zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen die erneuerbaren Energien in Leinfelden-Echterdingen ausgebaut werden. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen stellt hierbei das größte nutzbare Potenzial dar. Hier lag der Fokus bisher auf den Dächern von Einfamilienhäusern und Unternehmen. Die Partizipation von Mehrfamilienhausbewohnern und Mietern an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen erschwert. Balkonsolaranlagen stellen einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt dar, Mehrfamilienhausbewohner und Mieter an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen.

Ziel des Förderprogrammes ist daher, den Kauf und die Errichtung von Balkonsolaranlagen in Leinfelden-Echterdingen zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

### **II. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Balkonsolaranlagen mit einer Wechselrichterleistung von maximal 600 Watt, die nach dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden.

Sollte der Gesetzgeber bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE zukünftig eine höhere Leistung zulassen, gilt diese neue Grenze zeitgleich auch für diese Förderrichtlinie.

### **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Die Balkonsolaranlage muss auf der Gemarkung Leinfelden-Echterdingens errichtet werden.
- b) Die Anlage darf ausschließlich an Balkon, Terrasse oder Hauswand montiert werden und generell nur dort, wo diese rechtlich zulässig ist.
- c) Die Anlage muss nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden sowie über einen Nachweis in Form einer Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS Sicherheitsstandard) verfügen.
- d) Gefördert werden nur neue Anlagen und Anlagenbestandteile, keine gebrauchten Module oder Wechselrichter.

#### **IV. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Mieter einer Wohnung in Leinfelden-Echterdingen sind.

Eigentümer mehrerer Wohnungen oder Gebäude dürfen nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.

Bei Mietern muss für die Installation einer Balkonsolaranlage die schriftliche Zustimmung des Vermieters oder eingeholt werden.

#### **V. Art und Umfang der Förderung**

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung und Installation einer Balkonsolaranlage.

Die Zuwendungshöhe beträgt 125 Euro pro installiertem Solarmodul, bzw. maximal 250 Euro pro Anlage.

#### **VI. Antragsverfahren**

Das Formular zum Förderantrag steht auf der Homepage der Stadt Leinfelden-Echterdingen zum Download bereit. Der Antrag ist gut leserlich in Druckbuchstaben auszufüllen und zusammen mit den Nachweisen (siehe VII.) vorzugsweise per Mail bei der Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Leinfelden-Echterdingen ([balkonsolar@le-mail.de](mailto:balkonsolar@le-mail.de)) einzureichen. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, können die Antragsunterlagen auch postalisch an folgende Adresse gesendet werden: Stadt Leinfelden-Echterdingen, Stabsstelle Klimaschutz, Bernhäuser Straße 9, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

Über die vorliegenden Anträge entscheidet die Stadt Leinfelden-Echterdingen in der Reihenfolge des Antragsesinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.

Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen erhalten die antragstellenden Personen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid sowie die Auszahlung der Förderung auf die im Antrag genannte Bankverbindung.

#### **VII. Nachweise**

Für die Auszahlung des Zuschusses sind neben dem Antragsformular auch diverse Nachweisunterlagen einzureichen, welche die Erfüllung aller Förderbedingungen nach dieser Richtlinie belegen.

- a) Eine Rechnungskopie der Balkonsolaranlage.
- b) Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (siehe IIIc).
- c) Ein Foto der montierten Anlage, auf dem der Standort der Anlage eindeutig zu erkennen ist.
- d) Eine schriftliche Zustimmung des Vermieters.

#### **VIII. Weitere Bestimmungen**

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn im Antragsjahr noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung seitens der antragstellenden Person.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Anlage nicht dieser Förderrichtlinie entspricht. Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadtverwaltung zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Auf die verpflichtende Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber sowie den Eintrag im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur wird hingewiesen.

### **IX. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2023 (Rechnungstichtag) in Kraft.